

Presse-Information

Pressemitteilung Nr. 1 vom März 2011

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbands zur Beitragspflicht von Leistungen aus privat fortgeführten Direktversicherungen

Gesetzlich krankenversicherte Rentner sollten die Rechtmäßigkeit der Beitragszahlung auf Leistungen aus privat fortgeführten Direktversicherungen überprüfen und zu Unrecht gezahlte Beiträge direkt von der Krankenkasse zurückfordern. Welche Voraussetzungen für die Beitragsrückerstattung erfüllt sein müssen, erfahren Sie im Folgenden.

In der Pressemitteilung Nr. 5 vom Oktober 2010 berichtete der IPV von dem lang erwarteten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. September 2010 (1 BvR 1660/08).

Streitig war, ob Direktversicherungsverträge, welche betrieblich abgeschlossen und nach Betriebsaustritt vom Arbeitnehmer privat weiter finanziert wurden, als betriebliche Altersversorgung anzusehen sind und in der Leistungsphase vollumfänglich der Beitragspflicht der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Beschluss 1 BvR 1660/08 entschieden, dass es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt, wenn Kapitalleistungen aus einer nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf den Arbeitnehmer übertragenen Direktversicherung (Versicherungnehmereigenschaft auf Arbeitnehmer übertragen) vollständig beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind, obwohl die Beiträge zum Teil aus versteuertem und verbeitragtem Einkommen erbracht wurden.

Das Verfahren 1 BvR 1660/08 wurde vom Bundesverfassungsgericht zur neuerlichen Entscheidung zurück an das Bundessozialgericht verwiesen.

Am 12. Januar 2011 kam es dann zur erneuten Verhandlung vor dem Bundessozialgericht (Az. B 12 KR 20/10 R). Da die Parteien einen Vergleich schlossen, kam es zum Leidwesen hunderttausend Betroffener in diesem Fall leider zu keinem Urteil.

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstr. 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein Belegexemplar an: Maren Waschkau, Niederwallstr. 10, 10117 Berlin

Presse-Information

Allerdings nahm bereits Anfang Dezember 2010 der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen Stellung zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

In dem Rundschreiben vom 2. Dezember 2010 (RS 2010/581) gab der GKV-Spitzenverband eine Empfehlung an die Krankenkassen zur sofortigen Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28. September 2010.

Anwendungsbereich

In diesem heißt es u. a., dass der Teil der Versorgungsleistung, der auf Beiträgen beruht, die der Bezugsberechtigte (ehemalige Arbeitnehmer) als Versicherungsnehmer in der Zeit nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in den Versicherungsvertrag selbst eingezahlt hat, nicht als Versorgungsbezug im Sinne des § 229 SGB V anzusehen ist und somit **nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** unterliegt, wenn:

1. es sich um laufende oder einmalige Zahlungen aus einem Lebensversicherungsvertrag handelt, der ursprünglich als **Direktversicherung** von einem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für den Arbeitnehmer als Bezugsberechtigten abgeschlossen wurde und
2. der Vertrag nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses von dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer übernommen, die **Versicherungseigenschaft** auch auf diesen übertragen wurde und er die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles fortführt.

Der GKV-Spitzenverband will diese Vorgehensweise nicht ohne Weiteres auf andere Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung, wie bspw. die Pensionskasse übertragen.

/ Industrie-Pensions-Verein e. V.

Niederwallstr. 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein Belegexemplar an: Maren Waschkau, Niederwallstr. 10, 10117 Berlin

Presse-Information

Laut Rundschreiben schließt der GKV-Spitzenverband jedoch nicht aus, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch auf andere Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung Auswirkungen haben könnte. Da derzeit allerdings keine rechtlich stabile Aussage vom Bundesverfassungsgericht zu dieser Fallkonstellation vorliegt, bleibt weitere Rechtsprechung abzuwarten.

Rückerstattungsanspruch

Im Rahmen des § 256 Abs. 2 Satz 4 SGB V sollen zu Unrecht gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge den Betroffenen erstattet werden.

Die Erstattung erfolgt durch die Krankenkasse an denjenigen, der die Beiträge getragen hat.

Künftige Beitragszahlungen

Bei selbstzahlenden Versorgungsempfängern wird die Beitragsänderung - nach einer Meldekorrektur durch die Zahlstelle - im Wege einer Neufestsetzung der Beiträge durch die Krankenkasse durchgeführt.

Künftig ist bei einer Renten- oder Kapitalauszahlung nur noch der unter § 229 SGB V fallende Teil der Versorgungsleistungen, der auf Beiträgen während der Versicherungsnehmereigenschaft des Arbeitgebers beruht, zu melden.

Dabei ist davon auszugehen, dass die Aufteilung in den betrieblichen und den privaten Teil nach den allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen stattfindet.

Verjährungsfristen

Vor allem ist zu beachten, dass der Erstattungsanspruch gem. § 27 Abs. 2 und 3 SGB IV nach Ablauf von **vier Jahren**, für das Kalenderjahr in dem die Beiträge entrichtet worden sind, **verjährt**.

Die Verjährungsfrist wird allerdings durch einen schriftlichen Antrag auf die Erstattung oder durch die Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. Die Hemmung endet **sechs Monate** nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstr. 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein Belegexemplar an: Maren Waschkau, Niederwallstr. 10, 10117 Berlin

Presse-Information

Betroffene sollten schnell reagieren und zu Unrecht gezahlte Beiträge zurückfordern. Dies kann durch ein formloses Schreiben erfolgen. Einige Krankenkassen stellen auch spezielle Formular-Vordrucke zur Verfügung.

Eine Erstattung der Beiträge erfolgt meist erst nach ausdrücklicher Geltendmachung des Mitgliedes bei der entsprechenden Krankenkasse.

Der IPV bietet seinen Mitgliedern einen Musterwiderrspruch und Erstattungsantrag für zu Unrecht geleistete Beiträge.

März 2011

Für Fragen zu Themen der privaten und betrieblichen Altersversorgung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Industrie-Pensions-Verein e.V. (IPV)

Ansprechpartner:

Ass. jur. Wolfgang Peters - peters@ipv.de

Carolin Selig - selig@ipv.de

Telefon 030 206732-140

www.ipv.de

/ Industrie-Pensions-Verein e. V.

Niederwallstr. 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein Belegexemplar an: Maren Waschkau, Niederwallstr. 10, 10117 Berlin